

Dieses Dokument dient als Orientierung für Personen, welche einen **Abschluss als Keramiker/in nach Art. 32** anstreben. Lesen Sie bitte aufmerksam die unterstehenden Informationen und informieren Sie sich anhand der angegebenen Links und Beilagen weiter.

Bei offenen Fragen melden sie sich anschliessend bei der beratenden Lehrperson der Berufsschule ihrer Wahl (Bern, Genf, Vevey). Die Kontaktinformationen finden Sie im Paragraph «BERATUNG».

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Ausbildung!

ÜBERSICHT ABLAUF

Achtung! Abweichungen sind je nach Kanton und Berufsschule möglich.

1. Informieren Sie sich anhand der hier unten aufgeführten Informationen und weiterführenden Links.
2. Nehmen Sie Kontakt mit dem **Berufsbildungsamt Ihres Wohnkantons**: Beschaffen Sie sich zusätzliche Informationen sowie das offizielle Gesuchsformular (oft online).
3. Nehmen Sie Kontakt mit der **beratenden Lehrperson der jeweiligen Berufsschule** und legen Sie fest, welche Berufsschulfächer sie besuchen werden. Die Schule erstellt mit Ihnen eine Lernvereinbarung.
4. Melden Sie sich für das Qualifikationsverfahren nach Art. 32 an und legen Sie fest, im welchem Jahr Sie die Abschlussprüfung ablegen möchten.
5. Nachdem Sie die kantonale Bestätigung erhalten haben, melden Sie sich bei der Berufsschule an, um die gewählte Fächer zu besuchen.

In der Schweiz haben Sie drei Möglichkeiten einen Abschluss im Beruf Keramiker/in, auf der Sekundarstufe II, zu erlangen. Alle diese drei Wege führen zu einem gleichwertigen eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ).

1. **berufliche Grundbildung** im Lehrbetrieb oder als Vollzeitausbildung an einer Fachklasse
2. **verkürzte berufliche Grundbildung** im Lehrbetrieb oder als Vollzeitausbildung an einer Fachklasse
3. **direkte Zulassung** zur Abschlussprüfung (**Art. 32 BBV**)

	Weg 1 – Berufliche Grundbildung	Weg 2 – Verkürzte berufliche Grundbildung	Weg 3 – Zulassung zur Abschlussprüfung Art. 32 BBV
Voraussetzungen	- Abgeschlossene obligatorische Schulzeit	- Abgeschlossene obligatorische Schulzeit - Bereits erbrachte Bildungsleistungen	- 5 Jahre Berufserfahrung. - 4 Jahre Berufserfahrung als Keramiker/in - Teilzeitarbeit wird entsprechend angerechnet
Dauer	- 4 Jahre	- 1 (bis 2) Jahre kürzer als die reguläre Lehrzeit	- Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung oder individuelle Dauer je nach Vorbildung und eigenen Bedürfnissen
Anstellung	- Vollzeit: Lehrvertrag in einem Lehrbetrieb	- Vollzeit: Lehrvertrag in einem Lehrbetrieb	- Berufsbegleitend - kein Lehrvertrag - keine Erfahrungsnote (aus dem Berufsschulunterricht) beim Qualifikationsverfahren
Bildung	- Betriebliche Bildung: im Lehrbetrieb - Berufskunde und Allgemeinbildung: in der Berufsfachschule - KEINE Überbetriebliche Kurse (ÜK) - FREIWILLIG: spezifische Weiterbildungen an den Berufsschulen	- <u>Betriebliche Bildung:</u> im Lehrbetrieb - <u>Berufskunde und</u> <u>Allgemeinbildung:</u> in der Berufsfachschule - KEINE ÜK - FREIWILLIG: spezifische Weiterbildungen an den Berufsschulen	- <u>Betriebliche Bildung:</u> individuell nach Bedarf. Sie müssen die Ziele und Anforderungen kennen und erfüllen - <u>Berufskunde und Allgemeinbildung:</u> nach Bedarf. In der Berufsschule oder Selbststudium. Sie müssen die Ziele und Anforderungen kennen und erfüllen. - KEINE ÜK - FREIWILLIG: spezifische Weiterbildungen an den Berufsschulen

Ein EFZ als Keramikerin / Keramiker kann nicht durch *Validierung von Bildungsleistungen* erlangt werden. Einige Berufe bieten diesen vierten Weg. Die Bildungsverordnung der Keramiker:innen sieht es nicht vor.

BERUFLICHE GRUNDBILDUNG

Die ersten zwei Wege (berufliche Grundbildung und verkürzte Variante) werden als **reguläre oder geregelte Bildung** bezeichnet und benötigen einen **Lehrvertrag**.

Der theoretische Unterricht (berufsbildende und allgemeinbildende Fächer) findet während 1 bis 2 Tage pro Woche an den entsprechenden Berufsschulen statt.

- cfp Arts, Centre de Formation Professionnelle Arts, Genève, <https://cfparts.ch>
- CEPV, Centre d'enseignement professionnel de Vevey, Vevey, <http://www.cepv.ch>
- SfGBB - Schule für Gestaltung Bern und Biel, Stettlen, www.sfgb-b.ch

Die berufspraktische Ausbildung findet in einem Lehrbetrieb oder als Vollzeitausbildung an einer der drei Fachklassen für Keramik statt. Die Fachklassen befinden sich am Standort der drei Berufsschulen (cfp Arts, CEPV, SfGBB) und übernehmen bei den Vollzeitausbildungen den berufspraktischen Teil der Ausbildung (Lehrbetrieb).

QUALIFIKATIONSVERFAHREN NACH ART. 32 BBV - DIREKTE ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Bei einer Ausbildung nach Art. 32 erwerben Sie den Abschluss ohne eine reguläre berufliche Grundbildung durchlaufen zu müssen. In diesem Fall werden Sie direkt zur Abschlussprüfung zugelassen.

Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV sind einzig die kantonalen Berufsbildungsämter des Wohnkantons zuständig. Die offiziellen Gesuchsformulare können Sie direkt beim jeweiligen Berufsbildungsamt beziehen. Meistens können Sie die Gesuche direkt online einreichen.

Das Berufsbildungsamt prüft anhand der eingereichten Gesuchsunterlagen, ob die Zulassungsbedingungen erfüllt sind und entscheidet über die Zulassung. Bestimmte Rahmenbedingungen werden aufgrund Ihrer Vorbildung festgelegt: Zeitdauer, Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens (Lehrabschlussprüfung), wer die Schulkosten trägt, Pflichtfächer, etc.

Sie müssen über fünf Jahre Berufserfahrung (mindestens 4 Jahre davon als Keramiker/in) verfügen und Sie sich die fehlenden theoretischen und praktischen Fähigkeiten durch den Besuch entsprechender Bildungsangebote aneignen. Sobald Sie genügend vorbereitet sind, können Sie das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) ablegen.

QUALIFIKATIONSVERFAHREN (QV)

Sie finden alle Informationen zum Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) in den **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**. Das Dokument können Sie direkt von der Verbandswebsite herunterladen: <https://swissceramics.ch/downloads/>

Wenn Sie mehr Informationen über die Inhalte der Ausbildung benötigen, können Sie den **Bildungsplan** und die swissceramics-Wegleitung „**Fächer zu den Unterrichtsbereichen**“ konsultieren (<https://swissceramics.ch/downloads/>).

Kandidat:innen nach Art. 32 unterliegen das gleiche Qualifikationsverfahren wie Lernende aus der regulären beruflichen Grundbildung. Das Qualifikationsverfahren besteht aus drei Teilen. Je nach Vorbildung können Sie vom Teil „Allgemeinbildung“ dispensiert werden.

Qualifikationsverfahren Keramikerin EFZ / Keramiker EFZ		
ALLGEMEINBILDUNG	BERUFSKENTNISSE Theorieprüfung: schriftlich/mündlich 4 Stunden	PRAKTISCHE ARBEIT Individuelle Praktische Arbeit (IPA) 80 – 200 Stunden
- Findet am Standort der Berufsschule statt - Kann je nach Vorbildung dispensiert werden	- Siehe Dokument: <i>Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung</i> - Findet am Standort der Berufsschule statt	- Siehe Dokument <i>Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung</i> - Findet in der eigenen Werkstatt statt

Für den praktischen Teil des Qualifikationsverfahrens, die IPA (Individuelle Praktische Arbeit) benötigen Sie eine **vorgesetzte Fachperson**, die Sie neben der Prüfungsexpert:innen durch Ihre Arbeit begleitet.

Die **vorgesetzte Fachperson** kann frei gewählt werden aber muss die Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erfüllen (s. Bildungsverordnung Abschnitt 6. Art. 12).

Sie unterstützt die/den Kandidat:in während der IPA (Projekteingabe, ev. Zwischenbilanz, Präsentation, Notenkonferenz). Die Rolle der vorgesetzten Fachperson ist in den *Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung* festgelegt.

ALLGEMEINBILDUNG UND SPORT

Wenn die Allgemeinbildung bereits in einer früheren beruflichen Grundbildung erworben worden ist, kann eine Dispensation beim Kanton beantragt werden. Andere Abschlüsse auf der Sekundarstufe II (wie z.B ein Maturitätsabschluss) führen ebenfalls zu einer Dispensation von Allgemeinbildung und Sport.

BERUFSKUNDLICHE KENNTNISSE: theoretischer Unterricht, Berufsschule, Selbststudium

Wer das Qualifikationsverfahren ohne berufliche Grundbildung absolvieren möchte, muss sich die berufskundlichen und allgemeinbildenden Kenntnisse aneignen.

Der Besuch der Berufsschule ist der übliche Weg. Sie können mithilfe der beratenden Lehrperson (s. Paragraph «BERATUNG») festlegen, welche Fächer sie wann besuchen werden. Dabei müssen sie den Stundenplan der jeweiligen Berufsschule berücksichtigen: Der Berufsschulunterricht wird zusammen mit den Lernenden der geregelten Berufsbildung besucht. Als Art. 32 können sie aber selbst bestimmen, welche Fächer sie besuchen möchten. Der Unterricht findet tagsüber unter der Woche statt.

Erwachsene können sich auch ohne Schulbesuch selbstständig auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten. In diesem Fall müssen sie sich selbstständig bei der jeweiligen Berufsschullehrpersonen informieren, welche Inhalte prüfungsrelevant sind.

Die Anzahl Berufsschulfächer, dass sie besuchen möchten/müssen, wird die Dauer ihrer Ausbildung bestimmen (Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens).

Erst mit einem Antwortschreiben Ihres Berufsbildungsamts können Sie sich für den Theorieunterricht anmelden. Das Anmeldeformular erhalten Sie über die Schulsekretariate. Während des Besuches der Berufsfachschule sind die Kandidaten/Kandidatinnen, betreffend Anwesenheit und Absenzen dem Schulreglement der jeweiligen Schule unterstellt.

KOSTEN BERUFSKUNDLICHEN UNTERRICHT

Der Besuch des Berufsfachschulunterrichts ist normalerweise unentgeltlich für Erwachsene Kandidatinnen und Kandidaten, welche noch keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II (3 oder 4-jährige EFZ Grundbildung, Matura, oder höhere Ausbildung) vorweisen. Dies gilt insbesondere, wenn die Berufsschule im Wohnkanton liegt.

Interkantonale Abkommen regeln die Gebühren für ausserkantonale Kandidatinnen und Kandidaten. Die Kosten sind meistens von der Anzahl besuchte Wochenlektionen abhängig. Melden Sie sich beim **Berufsschulsekretariat**, um den genauen Betrag zu erfahren.

BERUFSPRAKTISCHE AUSBILDUNG

Die Gesuchsstellenden müssen ihre berufliche Praxis und die bisherigen Bildungsleistungen dokumentieren.

Ein Dossier mit einer Zusammenstellung besuchter Kurse oder eigenständiger gestalterischer Tätigkeiten (inkl. Angaben zu Umfang und Zeitdauer) gehört zur Anmeldung beim Berufsbildungsamt.

Vermerken Sie alle gestalterischen Tätigkeiten, Kompetenzen und Ausbildungen (zeichnen, fotografieren etc.), nicht nur explizit keramische Kurse.

Was die **berufspraktische Ausbildung** betrifft, können und müssen Sie sich selbst organisieren. Sie sind frei wie und wo Sie lernen werden, was Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung lernen wollen (oder nachholen müssen). Es ist empfehlenswert, ihre **vorgesetzte Fachperson** so früh wie möglich zu bestimmen, damit sie sich diesbezüglich beraten kann.

BERATUNG

Im Rahmen einer Ausbildung nach Art. 32 BBG sind Sie nicht nur Lernende, sondern auch Ihre/n eigene/n Berufsbildner:in, ihr eigener Lehrbetrieb. In den Bereichen, in denen das Berufsbildungsamt keine Vorgaben macht, entscheiden und organisieren Sie sich selbstständig.

Für das Festlegen der zu besuchende Berufsschulfächer **nehmen Sie Kontakt mit der zuständige Person Ihres Berufsfachschulstandortes**. Sie können auch allgemeine offene Fragen betreffend Ihrer Ausbildung nach Art. 32 stellen.

Die Berufsschulfächer, welche Sie besuchen möchten, werden in einer Lernvereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung gilt für den Kanton als Grundlage für die Berechnung der Ausbildungskosten.

Beratende Lehrperson Standort Bern

Jaqueline Brunner
j.brunner@sfgb-b.ch

Lehrerin Keramische Technologie
Berufgruppenleiterin Keramiker:in EFZ
Betreuung Art. 32

Schule für Gestaltung Bern und Biel
Campus Bernapark 18
3066 Stettlen
www.sfgb-b.ch

Beratende Lehrperson Standort Genf

Youlichka Fioramonti
youlichka.fioramonti@edu.ge.ch

Enseignante de technologie ceramique

Centre de Formation Professionnelle Arts
rue Necker 2
1201 Genève
<https://cfparts.ch>

Beratende Lehrperson Standort Vevey

Valérie Alonso
valerie.alonso@eduvaud.ch

Maîtresse principale

Centre d'enseignement Professionnel de Vevey
Avenue Nestlé 1
1800 Vevey
www.cepv.ch

Berufsverband: www.swissceramics.ch

Praxisportal zur Berufsbildung: www.berufsbildung.ch

Lehrberufe: www.berufsberatung.ch

Allgemeine Informationen für die Ausbildung nach Art. 32 finden Sie im beigelegten
Merkblatt 06 -Qualifikationsverfahrens für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung.
www.berufsbildung.ch

Die kantonalen Bildungsämter bieten aktualisierte und kantonsspezifische Informationen über die Zulassungsbedingungen und das Einreichen eines Gesuches. Hier finden Sie die **Verlinkungen zu den Anlaufstellen Ihres Wohnkantons:**

<https://www.berufsbildung.ch/de/kantonale-anlaufstellen>

Verordnungen und Bildungspläne finden Sie auf www.swissceramics.ch und auf www.sbf.admin.ch:

<https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/39506>

BEILAGEN

Merkblatt 06 -Qualifikationsverfahrens für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung.
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

QUELLEN (AUGUST 2026)

www.edk.ch

www.berufsbildung.ch

www.berufsberatung.ch

Merkblatt Berufsabschluss für Erwachsene - Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung, BIZ Kanton Bern

Merkblatt 06 - Qualifikationsverfahren für Erwachsene ohne berufliche Grundbildung, www.mb.berufsbildung.ch

cfp Arts, Centre de Formation Professionnelle Arts, Genève

CEPV, Centre d'enseignement professionnel de Vevey, Vevey

SfGGB - Schule für Gestaltung Bern und Biel, Stettlen